

## Synopsis

### zur Satzung zur Ersten Änderung der Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Asylbewerber, andere ausländische Flüchtlinge und Spätaussiedler für den Landkreis Nordsachsen vom 14. Dezember 2022

Paragraph	bisherige Regelung vom 01.01.2023 - 31.12.2023	Neuregelung ab 01.01.2024
§ 1 Abs. 2	Unterkünfte sind Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen.	Unterkünfte sind Unterbringungseinrichtungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nrn. 2 u. 3 SächsFlüAG und § 5 Abs. 1 S. 1 SächsSpAEG.
§ 3 Abs. 1	Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Tag der Zuweisung durch die mittlere Unterbringungsbehörde oder mit dem Tag der Zuweisung durch den Landkreis Nordsachsen als untere Unterbringungsbehörde oder mit dem Tag der Ankunft in der Unterkunft, wenn dieser Tag nicht mit dem Tag der Zuweisung identisch ist.	Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Tag der Ankunft in der Unterkunft.
§ 3 Abs. 2	<p>Das Nutzungsverhältnis endet</p> <p>a) nach sechs Monaten zum Monatsletzten nach dem Monat</p> <p>1. in dem für den Nutzern die Anerkennung als Asylberechtigter unanfechtbar wird oder</p> <p>2. in dem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder ein Gericht bestands- oder rechtskräftig festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen oder</p> <p>3. in dem der geänderte Aufenthaltsstatus nicht mehr zur Nutzung nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung berechtigt oder</p>	<p>Das Nutzungsverhältnis endet</p> <p>a) mit der unanfechtbaren Anerkennung des Nutzers als Asylberechtigten;</p> <p>b) mit der unanfechtbaren Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bei dem Nutzer vorliegen;</p> <p>c) mit dem Ende der Nutzungsberechtigung des Nutzers nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung;</p> <p>d) wenn die Leistungsvoraussetzungen nach § 1 AsylbLG nicht mehr vorliegen;</p> <p>e) mit Beendigung der Verpflichtung des Nutzers gemäß § 53 Abs. 2 AsylG, in einer Unterkunft zu wohnen, sofern</p>

	<p>4. in dem die Leistungsvoraussetzungen nach § 1 AsylbLG nicht mehr vorliegen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b) bei Beendigung der Verpflichtung des Nutzers gemäß § 53 Abs. 2 AsylG, in einer Unterkunft zu wohnen, sofern durch den Ausländer eine anderweitige Unterkunft nachgewiesen wird und dem Landkreis Nordsachsen dadurch keine Mehrkosten entstehen,</li> <li>c) bei Zuweisung des Nutzers in einen anderen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt,</li> <li>d) bei Ausreise des Nutzers aus der Bundesrepublik Deutschland,</li> <li>e) bei Zuweisung des Nutzers in eine andere Unterkunft oder Umzug nach Streichung der Wohnsitzauflage,</li> <li>f) bei Widerruf des Nutzungsverhältnisses nach § 4 dieser Satzung,</li> <li>g) bei Tod des Nutzers.</li> </ul>	<p>durch den Ausländer eine anderweitige Unterkunft nachgewiesen wird und dem Landkreis Nordsachsen dadurch keine Mehrkosten entstehen;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>f) mit der Zuweisung des Nutzers in einen anderen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt;</li> <li>g) mit Ausreise des Nutzers aus der Bundesrepublik Deutschland;</li> <li>h) mit Zuweisung des Nutzers in eine andere Unterkunft oder Umzug nach Streichung der Wohnsitzauflage;</li> <li>i) mit Ende des gewöhnlichen Aufenthalts des Nutzers in der Unterkunft;</li> <li>j) mit Ende Beginn der Verwahrung des Nutzers in einer Haftanstalt;</li> <li>k) wenn der Nutzer seine Unterkunft für mehr als 14 aufeinanderfolgende Tage unangemeldet und ohne triftigen Grund, wie wegen eines ungeplanten Krankenhausaufenthaltes, verlassen hat;</li> <li>l) mit Widerruf des Nutzungsverhältnisses nach § 4 dieser Satzung;</li> <li>m) bei Tod des Nutzers,</li> </ul> <p>nicht jedoch vor Erlass eines Beendigungsbescheides, der das Ende des Nutzungsverhältnisses festlegt. Der Zeitpunkt des Eintritts eines Beendigungstatbestandes nach S. 1 lit. a) bis m)</p>
--	---	--

		und das durch den Beendigungsbescheid festgelegte Ende des Nutzungsverhältnisses können auseinanderfallen.
§ 3 Abs. 3 S. 1	Der Nutzer, dessen Nutzungsverhältnis nach § 3 Abs. 2 Buchst. a) dieser Satzung endet, ist verpflichtet, sich binnen der dort genannten Frist nachweislich intensiv zu bemühen eigenen Wohnraum zu suchen und zumutbare Wohnraumangebote anzunehmen.	Der Nutzer, dessen Nutzungsverhältnis nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung endet, ist verpflichtet sich eigenen Wohnraum zu suchen.
§ 3 Abs. 4	Bei Ende des Nutzungsverhältnisses nach § 3 Abs. 2 Buchst. e) dieser Satzung gelten für das neue Nutzungsverhältnis § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend.	Mit Ende des Nutzungsverhältnisses hat der Nutzungsberechtigte die ihm zugewiesene Unterkunft geräumt und gereinigt zu übergeben. Das dem Nutzer zur Verfügung gestellte Inventar verbleibt in der Unterkunft. Bei der Übergabe der Unterkunft sind dem Landkreis Nordsachsen oder dessen Beauftragten sämtliche an den Nutzer übergebenen Chips und Schlüssel herauszugeben. Für Schäden am Inventar und an der Unterkunft, die den gewöhnlichen Gebrauch übersteigen, sowie Schäden durch den Verlust von übergebenen Chips und Schlüsseln haftet der Nutzer. Nach Ende des Nutzungsverhältnisses in der ehemals dem Nutzer zugewiesenen Unterkunft verbliebene nicht zum Inventar gehörende Sachen können vom Landkreis Nordsachsen ohne weitere Fristsetzung entsorgt oder anderweitig verwertet werden.
§ 3 Abs. 5	Das Nutzungsverhältnis wird unterbrochen  a) während der Dauer der Verwahrung des Nutzers in einer Haftanstalt, b) bei unangemeldetem Verlassen der Unterkunft durch den Nutzer für mehr als vierzehn Tage. c)	<i>gestrichen</i>
§ 3 Abs. 6	Bei Unterbrechung des Nutzungsverhältnisses gemäß § 3 Abs. 5 dieser Satzung hat der Nutzer bei Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses keinen Anspruch auf fortgesetzte Unterbringung in derselben Unterkunft oder in dem bisher	<i>gestrichen</i>

	<p>zugewiesenen Raum innerhalb der Unterkunft. Bei Unterbrechung des Nutzungsverhältnisses im Sinne des § 3 Abs. 5 Buchst. b) dieser Satzung werden die Gegenstände in seiner Unterkunft längstens für 6 Monate auf Kosten des Nutzers eingelagert, beginnend mit Ablauf des Monats in dem das unangemeldete Verlassen des Nutzers ohne triftigen Grund bekannt wird. Nach Ablauf dieser Frist verzichtet der Nutzer auf das Eigentum an den eingelagerten Gegenständen. Der Landkreis Nordsachsen ist berechtigt, sich die nach Ablauf der Frist eingelagerten Gegenstände anzueignen und zu verwerten oder zu entsorgen.</p>	
§ 3 Abs. 7	<p>Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Nutzungsberechtigte die ihm zugewiesene Unterkunft geräumt und gereinigt zu übergeben. Das dem Nutzer zur Verfügung gestellte Inventar verbleibt in der Unterkunft. Bei der Übergabe der Unterkunft sind dem Landkreis Nordsachsen oder dessen Beauftragten sämtliche an den Nutzer übergebenen Chips und Schlüssel herauszugeben. Für Schäden am Inventar und an der Unterkunft, die den gewöhnlichen Gebrauch übersteigen, sowie Schäden durch den Verlust von übergebenen Schlüsseln haftet der Nutzer. Die Rechte und Pflichten des Nutzers enden mit Rückgabe der ihm zugewiesenen Unterkunft. § 3 Abs. 6 S. 3 bis 5 dieser Satzung gelten entsprechend.</p>	<i>gestrichen</i>
§ 3 Abs. 8	<p>Dem Nutzer werden für den Zutritt zur Unterkunft Chips und/oder Schlüssel übergeben. Hierfür wird ein Schlüsselpfand erhoben, der dem Nutzer nach Rückgabe der übergebenen Chips und Schlüssel zurückgezahlt wird. Die Höhe des Schlüsselpfandes richtet sich nach der Anlage „Gebührenverzeichnis zur Flüchtlingsunterbringungssatzung des Landkreises Nordsachsen“. Die Anlage „Gebührenverzeichnis zur</p>	<i>gestrichen</i>

	Flüchtlingsunterbringungssatzung des Landkreises Nordsachsen“ ist Bestandteil dieser Satzung.	
§ 4 Abs. 1 lit. e)	bei einer Auflagenänderung im Sinne von § 60 Abs. 2 Nr. 2 AsylG und § 61 Abs. 1d AufenthG.	bei einer Auflagenänderung im Sinne von § 60 Abs. 2 Nr. 2 AsylG und § 61 Abs. 1 u. 1d AufenthG.
§ 5	<p>(1) Die bei der Verwaltung der Unterkünfte anfallenden Aufgaben werden durch das Wohnungs- und Quartiermanagement der unteren Ausländerbehörde des Landkreises Nordsachsen sowie dessen Beauftragten erledigt. Diese sind befugt im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen Anordnungen zu treffen.</p> <p>(2) Die Mitarbeiter des Wohnungs- und Quartiermanagements sowie dessen Beauftragte, wie beispielsweise Heimleitungen, üben das Hausrecht aus. Die Ausübung des Hausrechts kann in Einzelfällen auf andere Mitarbeiter übertragen werden.</p> <p>(3) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Unterkünften sind die vom Landkreis Nordsachsen oder dessen Beauftragten zu erlassenden Hausordnungen, die insbesondere den Aufenthalt von Besuchern der Nutzer, die Reinigung von Gemeinschaftsanlagen und -räumen sowie sonstige Verhaltenspflichten regeln, sowie sonstige allgemeine Bekanntmachungen und Hausordnungen der Wohnungsverwaltungen und -eigentümer zu befolgen.</p>	Die bei der Verwaltung der Unterkünfte anfallenden Aufgaben werden durch den Landkreis Nordsachsen erledigt. Dieser ist befugt im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Der Landkreis Nordsachsen kann diese Aufgaben an Dritte übertragen. Insbesondere kann der Landkreis Nordsachsen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Unterkünften Hausordnungen erlassen, die unter anderem den Aufenthalt von Besuchern, die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen - und räumen sowie sonstige Verhaltenspflichten für die Nutzer und Besucher regeln können. Die Nutzer und ihre Besucher sind verpflichtet den Anordnungen, Hausordnungen des Landkreises Nordsachsen, den Hausordnungen der Wohnungsverwaltungen und -eigentümern, sonstigen Bekanntmachungen Folge zu leisten.
§ 6 Abs. 2 lit. i)	eine den Zeitraum von vierzehn Tagen übersteigende Abwesenheit dem Wohnungs- und Quartiermanagement spätestens drei Tage vor Reiseantritt mitzuteilen,	eine den Zeitraum von vierzehn Tagen übersteigende Abwesenheit dem Landkreis Nordsachsen spätestens drei Tage vor Reiseantritt mitzuteilen,

§ 6 Abs. 2 lit. j)	mehrtägige Besuche in der Unterkunft dem Wohnungs- und Quartiermanagement oder beauftragten Dritten anzuzeigen und auf maximal drei Tage zu beschränken,	mehrtägige Besuche in der Unterkunft dem Landkreis Nordsachsen anzuzeigen und auf maximal drei Tage zu beschränken,
§ 6 Abs. 2 lit. k)	auftretende Gefahren für Gesundheit und Eigentum wie Feuer, ansteckende Krankheiten, Ungezieferbefall, Straftaten, Schäden an Heizung, Schäden an Gas- und Wasserleitungen und elektrischen Anlagen dem Wohnungs- und Quartiermanagement unverzüglich anzuzeigen.	auftretende Gefahren für Gesundheit und Eigentum wie Feuer, ansteckende Krankheiten, Ungezieferbefall, Straftaten, Schäden an Heizung, Schäden an Gas- und Wasserleitungen und elektrischen Anlagen dem Landkreis Nordsachsen unverzüglich anzuzeigen.
§ 6 Abs. 3 S. 1	Schäden und Mängel an der Unterkunft und dem Inventar sind von dem Nutzer gegenüber dem Wohnungs- und Quartiermanagement unverzüglich anzuzeigen.	Schäden und Mängel an der Unterkunft und dem Inventar sind von dem Nutzer gegenüber dem Landkreis Nordsachsen unverzüglich anzuzeigen
§ 6 Abs. 4 S. 1	Umbauten, Veränderung oder Austausch des Inventars und Renovierungsarbeiten in der zugewiesenen Unterkunft und in den gemeinschaftlich genutzten Räumen dürfen nur mit Zustimmung des Wohnungs- und Quartiermanagements oder dessen Beauftragten vorgenommen werden.	Umbauten, Veränderung oder Austausch des Inventars und Renovierungsarbeiten in der zugewiesenen Unterkunft und in den gemeinschaftlich genutzten Räumen dürfen nur mit Zustimmung des Landkreises Nordsachsen vorgenommen werden
§ 6 Abs. 4 S. 3	Nutzungsberechtigte dürfen privates Inventar nur mit Zustimmung des Wohnungs- und Quartiermanagements oder beauftragter Dritter in die Unterkunft einbringen.	Nutzungsberechtigte dürfen privates Inventar nur mit Zustimmung des Landkreises Nordsachsen in die Unterkunft einbringen.
§ 6 Abs. 5 lit. d)	das Einbringen privaten Inventars in Gemeinschaftsräumen,	das Einbringen privaten Inventars in Gemeinschaftsräumen oder in die zugewiesene Unterkunft ohne Erlaubnis des Landkreises Nordsachsen,
§ 6 Abs. 5 lit. i)	die Nutzung privater Heizgeräte,	die Nutzung privater technischer Geräte ohne Erlaubnis des Landkreises Nordsachsen, insbesondere die Nutzung von Heizgeräten, Kühlschränken und Kochgeräten,
§ 7 Abs. 1	Das Wohnungs- und Quartiermanagement sowie dessen Beauftragte sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger	Der Landkreis Nordsachsen ist berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger formloser

	formloser Ankündigung werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten.	Ankündigung werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten.
§ 7 Abs. 2 1. Hs	Das Wohnungs- und Quartiermanagement sowie dessen Beauftragte können Unterkünfte auch in Abwesenheit der Nutzer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes öffnen und betreten,	Der Landkreis Nordsachsen kann Unterkünfte auch in Abwesenheit der Nutzer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes öffnen und betreten,
§ 7 Abs. 2 lit. f)	um zu überprüfen, ob die zugewiesene Wohnung seit mehr als vierzehn Tagen ohne erkennbaren Grund oder Abmeldung nicht mehr bewohnt wird.	um zu überprüfen, ob die zugewiesene Wohnung seit mehr als vierzehn Tagen ohne erkennbaren Grund oder Abmeldung nicht mehr bewohnt wird,
§ 7 Abs. 2 lit. g)	<i>neu eingefügt</i>	um nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses die Unterkunft zu beräumen.
§ 8 Abs. 2 S. 1	Während des Aufenthalts in der Unterkunft hat der Besucher die Festlegungen dieser Satzung und der Hausordnung zu beachten und den Aufforderungen des Wohnungs- und Quartiermanagements und dessen Beauftragten Folge zu leisten.	Während des Aufenthalts in der Unterkunft hat der Besucher die Festlegungen dieser Satzung und der Hausordnung zu beachten und den Aufforderungen des Landkreises Nordsachsen Folge zu leisten
§ 8 Abs. 2 S. 3	Sofern Grund zu der Annahme besteht, dass der Besucher aller Voraussicht nach gegen Pflichten und Verbote nach § 6 Abs. 2 und 5 dieser Satzung verstoßen wird, kann ihm von der Heimleitung sowie dem Wohnungs- und Quartiermanagements und dessen Beauftragten das Betreten untersagt werden.	Sofern Grund zu der Annahme besteht, dass der Besucher aller Voraussicht nach gegen Pflichten und Verbote nach § 6 Abs. 2 und 5 dieser Satzung verstoßen wird, kann ihm von der Heimleitung sowie dem Landkreis Nordsachsen das Betreten untersagt werden.
§ 8 Abs. 4 S. 2	Mehrtägige Besuche sind beim Wohnungs- und Quartiermanagement des Landkreises Nordsachsen anzumelden und auf eine angemessene Dauer von maximal drei Tagen zu beschränken.	Mehrtägige Besuche sind beim Landkreises Nordsachsen anzumelden und auf eine angemessene Dauer von maximal drei Tagen zu beschränken.

§ 10 Abs. 1 lit. d)	entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. i) dieser Satzung, eine den Zeitraum von vierzehn Tagen übersteigende Abwesenheit dem Wohnungs- und Quartiermanagement nicht mitteilt,	entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. i) dieser Satzung, eine den Zeitraum von vierzehn Tagen übersteigende Abwesenheit dem Landkreis Nordsachsen nicht mitteilt,
§ 10 Abs. 1 lit. e)	entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. j) dieser Satzung, mehrtägige Besuche in der Unterkunft dem Wohnungs- und Quartiermanagement nicht anzeigt oder diese länger als drei Tage in der Unterkunft aufnimmt,	entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. j) dieser Satzung, mehrtägige Besuche in der Unterkunft dem Landkreis Nordsachsen nicht anzeigt oder diese länger als drei Tage in der Unterkunft aufnimmt,
§ 10 Abs. 1 lit. f)	entgegen § 3 Abs. 7 S. 1 und 3 dieser Satzung, bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses die Unterkunft nicht beräumt oder nicht gereinigt oder nicht mit allen übergebenen Chips und Schlüsseln dem Wohnungs- und Quartiermanagement unverzüglich übergibt,	entgegen § 3 Abs. 4 S. 1 und 3 dieser Satzung, bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses die Unterkunft nicht beräumt oder nicht gereinigt oder nicht mit allen übergebenen Chips und Schlüsseln dem Landkreis Nordsachsen unverzüglich übergibt,
§ 10 Abs. 1 lit. j)	entgegen § 6 Abs. 5 Buchst. d) dieser Satzung, eigenmächtig privates Inventar in Gemeinschaftsräumen einbringt,	entgegen § 6 Abs. 5 Buchst. d) dieser Satzung, eigenmächtig privates Inventar in Gemeinschaftsräumen oder in die zugewiesene Unterkunft ohne Erlaubnis des Landkreises Nordsachsen einbringt,
§ 10 Abs. 1 lit. o)	entgegen § 6 Abs. 5 Buchst. i) dieser Satzung, private Heizgeräte nutzt,	entgegen § 6 Abs. 5 Buchst. i) private technische Geräte ohne Erlaubnis des Landkreises Nordsachsen, insbesondere Heizgeräte, Kühlschränke und Kochgeräte, nutzt,
§ 12 Abs. 1 S. 3	Im Einzelfall kann bei Vorliegen einer besonderen Härte von der Gebührenerhebung abgesehen werden.	Im Einzelfall kann bei Vorliegen einer besonderen Härte von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen werden.
§ 12 Abs. 2	Von sozialversicherungspflichtig beschäftigten Nutzern und deren Haushaltsgemeinschaft wird anstelle der Gebühren nach Abs. 1 S. 1 eine ermäßigte Gebühr entsprechend der Anzahl der in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen erhoben.. Die Absenkung erfolgt für Nutzer und deren Haushaltsgemeinschaft die § 1 Abs. 1 AsylbLG unterfallen nur, solange es eine Wohnsitzauflage für die jeweilige Unterkunft gibt und bei sonstigen Nutzern und deren Haushaltsgemeinschaft für längstens sechs Monate.	<i>(entfallen)</i>

§ 12 Abs. 5 S. 1	Die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 richtet sich nach der Anlage „Gebührenverzeichnis zur Flüchtlingsunterbringungssatzung des Landkreises Nordsachsen“.	Die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 S. 1 richtet sich nach der Anlage „Gebührenverzeichnis zur Flüchtlingsunterbringungssatzung des Landkreises Nordsachsen“.
§ 13 Abs. 3	Die Gebühr ist täglich fällig. Sie kann vorab, längstens jedoch bis zum Ende des laufenden Monats, entrichtet werden.	Die Gebührenschuld ist mit der Bekanntgabe des Benutzungs- und Gebührenbescheids fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
§ 13 Abs. 4 S. 1	Ist das Nutzungsverhältnis beendet, widerrufen oder unterbrochen, werden im Voraus entrichtete Benutzungsgebühren auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners erstattet.	Ist das Nutzungsverhältnis beendet werden im Voraus entrichtete Benutzungsgebühren auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners erstattet.
§ 13 Abs. 8	Für den Zeitraum der Unterbrechung des Nutzungsverhältnisses nach § 3 Abs. 5 dieser Satzung werden keine Gebühren erhoben, unberührt davon bleiben die durch Einlagerung der Gegenstände des Nutzers entstehenden Kosten. Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft die keine Unterbrechung im Sinne von § 3 Abs. 5 dieser Satzung ist, entbindet den Nutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren vollständig zu entrichten.	<i>gestrichen</i>